



Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Beiträge sind regelmäßige Zahlungen der Mitglieder zur Finanzierung der Vereinszwecke, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Anlagennutzungsgebühren für Pferde und Sonderumlagen, sowie über die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- (3) Gebühren sind einmalige oder laufende Zahlungen, die insbesondere für bestimmte Leistungen oder Verwaltungsaufwände durch den Vorstand festgesetzt werden.
- (4) Die Festsetzung oder Änderung von Beiträgen durch die Mitgliederversammlung gilt frühestens ab Bekanntgabe des Mitgliederbeschlusses an die Mitglieder, jedoch nicht rückwirkend. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein späterer Termin festgelegt werden.
- (5) Die Festsetzung oder Änderung von Gebühren durch den Vorstand wird nach Maßgabe des Vorstandesbeschlusses wirksam.

§ 2 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Ermäßigte Beiträge für Kinder, Schüler*innen, Jugendliche bis 18 Jahre, Studierende, Auszubildende	60,00 €
02	Erwachsene	120,00 €
03	Familien	150,00 €
04	Anlagennutzungsgebühr (pro Pferd)	125,00 €
05	Passive Mitglieder	30,00 €
Aufnahmegebühren		Einmalig
06	Aufnahmegebühr für Kinder, Schüler*innen, Jugendliche bis 18 Jahren, Studierende mit Pferd	120,00 €
07	Aufnahmegebühr für Reiter*innen mit eigenem Pferd	200,00 €
08	Aufnahmegebühr für Reitbeteiligungen	50,00 €
09	Aufnahmegebühr für Voltigierer*innen	25,00 €
10	Aufnahmegebühr für Reitschüler*innen	25,00 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beiträge der Beitragsklasse 01 müssen beim Vorstand beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
- (3) Das Vorliegen oder die Änderungen von Voraussetzungen für eine Beitragspflicht sind von den Mitgliedern schnellstmöglich mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen berechtigen den Verein zu Nachforderungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Arbeitsstunden auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe des Jahres, werden die Beiträge anteilig fällig.

§ 3 Arbeitsstunden und Ersatzzahlung

Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden für aktive Mitglieder beträgt 30 Stunden (ab 17 Jahre) und 20 Arbeitsstunden (zwischen 14-16 Jahre). Mitglieder unter 14 Jahren sind von den Arbeitsstunden befreit. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung fällig.

Klasse	Arbeitsstunden	jährlich
11	Anzahl Arbeitsstunden 14 bis 16 Jahre	20
12	Anzahl Arbeitsstunden ab 17 Jahre	30
Abgeltungsbetrag Arbeitsstunden		Ersatzzahlung
13	Abgeltungsbetrag Arbeitsstunden	10,00 € / nicht geleistete Arbeitsstunde

Reitschüler*innen und Voltigierer*innen müssen nur 50% der für ihre Altersgruppe festgesetzten Arbeitsstunden leisten.

§ 4 Gebühren

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, insbesondere für besondere Leistungen oder zur Deckung von Verwaltungsaufwänden Gebühren zu erheben. Dazu zählen unter anderem Trainingsgebühren für Voltigiergruppen und Bearbeitungsgebühren für Mahnungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

Klasse	Trainingsgebühren für Voltigierer*innen	Monatlich
14	Trainingsgebühr pro Trainingstag in der Woche	30,00 €

§ 5 Fälligkeit

Soweit nicht anders bestimmt werden von Mitgliedern zu leistende Zahlungen fällig wie folgt:

- jährliche Beiträge bis zum 30. März des jeweiligen Jahres
- monatliche Trainingsgebühren Voltigieren gemäß § 4 bis zum Ende des jeweiligen Monats

§ 6 Zahlungen

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, werden alle Beiträge gemäß § 2 im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (2) Der Verein zieht die fälligen Beiträge unter Angabe der Gläubiger-ID DE42 ZZZ0 0000 7700 72 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein.
- (3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.
- (4) Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter eine Strafgebühr bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängen.
- (5) Für alle Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungen, die nicht im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, gilt, dass das Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen auf die unten genannten Vereinskonten Sorge zu tragen hat. Pünktlich ist eine Zahlung, wenn sie zum festgesetzten Termin gemäß Satzung oder Vereinbarung auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10% Zinsen/Jahr auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.

§ 7 Vereinskonten

(1) Allgemeines Vereinskonto

Von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge (Klasse 01-10, 13) sind auf das Vereinskonto zu entrichten bzw. werden nach dort eingezogen.

IBAN: DE74 66190000 0000211109
BIC: GENODE61KA1
Kreditinstitut: Volksbank Karlsruhe

(2) Voltigierkonto

Vom Vorstand festgesetzte Trainingsgebühren (Klasse 14) sowie besondere Gebühren für Voltigierer*innen sind auf das Vereinskonto zu zahlen.

IBAN: DE61661900000002433419
BIC: GENODE61KA1
Kreditinstitut: Volksbank Karlsruhe

(3) Setzt der Vorstand Gebühren fest, die nicht unter einen der vorstehenden Absätze fallen, so erfolgt dies unter Angabe des Kontos, auf das zu zahlen ist.

§ 8 Keine Rückerstattung bei Ende der Mitgliedschaft

Bei Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezogener oder sonst wie geleisteter fälliger Beiträge oder Gebühren.